

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 30.10.2024 Nr. 20 veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" liegt im Ortsteil Lechtingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich der Auffahrt zur B 68 und östlich der 'Osnabrücker Straße'. Die westliche Grenze bildet die 'B 68'. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 233 an. Insgesamt umfasst der Planbereich eine Fläche von ca. 3,5 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes kann nachfolgendem Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" wird ab sofort mit ihrer Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 "Südlich der Auffahrt zur B68 / Osnabrücker Straße" besteht aus folgenden Unterlagen:

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Schalltechnische Beurteilung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Auswirkungsanalyse Einzelhandel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Stellungnahme Gutachter Einzelhandel Fachmarkt mit nichtzentrenrelevanten Sortiment zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186
- Verkehrsuntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangeswerden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 11.11.2024

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
i.A.

gez. Glathe